

## Kundmachung

### des verfahrenseinleitenden Antrages, der Projektunterlagen und der darauf Bezug nehmenden sachverständigen Gutachten im Großverfahren – Edikt zu Kennzeichen WST1-U-226/076-2020

Gemäß §§ 9a, 24 (3) und 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a und 44b sowie 45 (3) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG wird kundgemacht:

#### 1. Antragsgegenstand

Die ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, hat mit Eingabe vom 13. September 2019 um Genehmigung der Änderung des mit Bescheid vom 12. Mai 2014, RU4-U-226/023-2014, wasserrechtlich genehmigten Vorhabens „**A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick- Poysbrunn (km 223,7+27.844 - km 48,4+60000)**“ in Form eines neuen Vorhabenteils - „Rastplätze Ebersdorf“ – respektive der damit verbundenen Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 24g UVP-G 2000 iVm mit dem WRG 1959 angeht.

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

Das bezeichnete genehmigte Vorhaben der A5 soll um Rastplätze für Busse, LKW, PKW und Motorräder ergänzt werden. Deren Standorte liegen östlich (Rastplatz Ebersdorf) und westlich (Rastplatz Wilfersdorf) der A5 bei AB-km 37,0+00 und AB-km 37,4+40, zwischen den beiden Vollanschlussstellen Poysdorf Süd und Großkrut im Gemeindegebiet von Wilfersdorf, Bezirk Mistelbach.

Die Rastplätze sind unter anderem mit einer vollständig unterkellerten Infrastrukturzeile samt sanitären Einrichtungen und im Ausfahrtsbereich mit einer WC-Anlage „Mini+“ ausgestattet. Im Verbund anfallende Oberflächenwässer sollen wesentlich in Vorfluter ab- bzw. eingeleitet werden.

Die Rastplätze sollen der ASFINAG Leitplanung entsprechen, um eine Vereinheitlichung der Rastplätze in ganz Österreich zu schaffen.

### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **05.März 2020 bis einschließlich 20.April 2020** liegen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die hierzu ergangenen Fachgutachten aus den Bereichen

- „Gewässerökologie und Fischerei“ vom 20.Dezember 2019
- „Oberflächen- und Grundwasser“ vom 13.Jänner 2020

bei der Standortgemeinde Wilfersdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hinweis: In diesem Zeitraum vom **05.März 2020 bis einschließlich 20.April 2020** besteht für jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der Landeshauptfrau von NÖ, an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung, einzubringen.

### **4. Hinweis auf die Parteistellung und die Rechtsfolgen des §§ 44b AVG**

Die Parteistellung als solche richtet sich im Gegenstand nach den §§ 24g u. 19 UVP-G 2000 iVm WRG 1959.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom **05.März 2020 bis einschließlich 20.April 2020**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen dagegen erheben.

Verfahrensparteien können im genannten Zeitraum auch schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten/Stellungnahmen der Sachverständigen an die Behörde übermitteln (§ 45 (3) AVG).

## **5. Hinweis auf die Zustellung von Schriftstücken**

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen von Schriftstücken in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Für die Landeshauptfrau

Mag. L a n g